



Regelungen zur Hausarbeit

1. Beschreibung

In einer Hausarbeit ist von den Studierenden ein Thema oder ein Fall aus dem jeweiligen Modul unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Eine Fallaufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im jeweiligen Modul festgelegten Zeitraumes bearbeitet werden kann.

Im Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) schließt auch das „Proseminar“ (HS 1.4), in dem Themen aus dem Grundstudium und Hauptstudium 1 wissenschaftlich aufbereitet werden sollen, mit der Prüfungsform der Hausarbeit ab. Die nachfolgenden Hinweise gelten daher auch für das Proseminar.

2. Organisation

2.1. Themenfestlegung

Sollte von den Studierenden ein Thema zu bearbeiten sein, erfolgt die Themenfestlegung durch Vereinbarung zwischen den Lehrenden und den Studierenden in dem im Prüfungskalender hierfür festgelegten Zeitraum („Ausgabezeitraum“). Hierbei ist es grundsätzlich Aufgabe der Studierenden, mit konkreten Themenvorschlägen an die Lehrenden heranzutreten. Themenvorschläge seitens der Lehrenden sind ebenfalls möglich. Durch diese erfolgt in begründeten Fällen auch eine Themenvorgabe. Bei der Themenfestlegung geben die Lehrenden methodische und didaktische Hinweise für die Bearbeitung der Hausarbeit und informieren über die Bewertungskriterien.

Kommt innerhalb des Ausgabezeitraumes keine Themenvereinbarung zustande, legen die Lehrenden unmittelbar nach Ablauf des Ausgabezeitraumes ein Thema fest und geben dieses den Studierenden bekannt. Vor Beginn des Ausgabezeitraumes darf jedenfalls kein Thema verbindlich festgelegt werden.

2.2. Verteilung der Studierenden auf die jeweiligen Teilmodule

Soweit der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt nichts Anderes regelt, sollen die Studierenden gleichmäßig und kursweise auf die jeweiligen Teilmodule verteilt werden, was kursweise zu koordinieren ist. Die Verteilung erfolgt nach einem einheitlichen, frei wählbaren und nachvollziehbaren Verfahren.

2.2.1 Besonderheit für das Modul GS 1 (Studiengang PVD)

Die Studierenden werden den Teilmodulen GS 1.2 bis GS 1.7 durch die jeweilige örtliche Studienortverwaltung zugewiesen, sodass eine Einflussnahme der Studierenden auf die Verteilung ausgeschlossen ist. Die Aufteilung der Studierenden ist zwei Wochen vor Beginn des Ausgabezeitraumes vorzunehmen.

2.2.2 Besonderheit für das Modul HS 1.4 (Studiengang PVD)

Im Modul HS 1.4 (Studiengang PVD) sind den Lehrenden grundsätzlich in einem schriftlichen Exposé der beabsichtigte Aufbau, die wesentlichen Fragestellungen und die methodische Vorgehensweise der Bearbeitung sowie die bislang gesichtete Literatur darzulegen.

2.2.3 Besonderheit für das Modul 3.1 (Studiengang VINF)

Im Modul 3.1 werden die Kurse gedrittelt und den jeweiligen Fachgebieten zugeordnet.

2.2.4 Besonderheiten für das Modul 5 (Studiengang RV) und das Modul 6.3 (Studiengänge KVD, SVD und VBWL)

Die Zuteilung zu den beiden Teilmodulen erfolgt zwei Wochen vor dem Ausgabezeitraum durch die jeweilige örtliche Studienortverwaltung. Die Lehrenden legen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des von ihnen betreuten Teilmoduls in eigener Verantwortung fest, ob die ihnen zugeteilten Studierenden jeweils ein eigenes Thema bearbeiten sollen (Gruppenarbeiten sind nicht zulässig) oder ob ein von ihnen ausgegebener einheitlicher Fall wissenschaftlich zu bearbeiten ist. In diesem Falle legen die Lehrenden einen zentralen Ausgabetermin innerhalb des Ausgabezeitraumes fest und geben diesen den Studierenden sodann bekannt. Lehrende, die aus fachlicher Sicht beide Teilmodule unterrichten (können), können auch ein teilmodulübergreifendes Thema vergeben oder einen einheitlichen teilmodulübergreifenden Fall wissenschaftlich bearbeiten lassen.

2.3 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit wird durch den Prüfungsausschuss im Prüfungskalender festgelegt. Sie beginnt mit der endgültigen Themenfestlegung bzw. –ausgabe und endet mit Ablauf des Tages, auf den das Ende der Bearbeitungszeit fällt. Während der Bearbeitungszeit betreuen die Lehrenden die ihnen zugeteilten Studierenden.

Das Datum der Themenfestlegung und die sich daraus ergebene Abgabefrist sind durch die Lehrenden auf dem Formular „Ausgabeprotokoll“ zu dokumentieren (zweifache Ausfertigung). Die Lehrenden informieren ihre örtliche Studienortverwaltung über die Abgabefristen der ihnen zugeteilten Studierenden, damit von dort die fristgerechte Abgabe der Hausarbeit überprüft werden kann.

Der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Studierenden um längstens zwei Wochen verlängern, sofern Studierende eine Hausarbeit aus von ihnen nicht zu vertretenden Hinderungsgründen nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit bearbeiten können. Diese sind dem Prüfungsamt unverzüglich bei Kenntnis der Erkrankung oder Verhinderung unter Vorlage eines geeigneten Nachweises anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Verlängerungen der Bearbeitungszeit durch Lehrende sind nicht zulässig. Näheres hierzu kann den Hinweisen des Prüfungsausschusses zur Verlängerung einer Bearbeitungszeit entnommen werden.

2.4 Abgabemodalitäten

Die Hausarbeit ist gemäß dem Beschluss des Prüfungsausschusses vom 02.11.2021 in Gestalt der Verfügung vom 24.11.2021, die auf der Homepage der HSPV NRW veröffentlicht und abrufbar ist, ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail an die hierfür vorgesehene Funktionsadresse der jeweiligen örtlichen Studienortverwaltung abzugeben. Eine Abgabe bei den betreuenden Lehrenden allein ist nicht gestattet.

Die Abgabe der Hausarbeit gilt als die das Prüfungsverfahren abschließende Handlung und kann deshalb nur einmal vorgenommen werden. Jede nachfolgende – auch fristgerecht – abgegebene Hausarbeit wird deshalb im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

3. Formalia

Hinsichtlich der formalen Gestaltung wird vorbehaltlich gesonderter Vorgaben durch die Lehrenden auf die Empfehlungen der „Arbeitshilfe zum wissenschaftlichen Arbeiten (ehemals Formalia wissenschaftlichen Arbeitens) Zitation – Bibliografie – Gliederung – Sprache: Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten an der HSPV NRW 2. Auflage“ verwiesen, welche auf der Homepage der HSPV NRW veröffentlicht und abrufbar ist (https://www.hspv.nrw.de/dateien_studium/studium-und-lehre/BA/hinweise_und_vordrucke/bachelorarbeit_und_kolloquium/220520_Arbeitshilfe_zum_wissenschaftlichen_Arbeiten.pdf). Der Arbeit ist eine Eigenständigkeitserklärung anzufügen.

Der Umfang der Hausarbeit (Haupttext, ohne Berücksichtigung von Deckblatt, Inhaltsübersicht, Verzeichnisse, Anlagen) ergibt sich jeweils aus der Modulbeschreibung. In der Regel soll sich das Literaturverzeichnis auf gedruckte Quellen (Bücher, Kommentare, wissenschaftliche Zeitschriften etc.) beziehen. Internetquellen sind im Rahmen der Zitierbarkeit zulässig, soweit die Lehrenden keine abweichenden Vorgaben machen.

Der Erlass vom 23.08.2012 des für Inneres zuständigen Ministeriums in Bezug auf die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten durch die Polizei NRW ist zu beachten. Dieser ist ebenfalls auf der Homepage der HSPV NRW veröffentlicht und abrufbar.

4. Bewertung und Notenbekanntgabe

Neben dem Inhalt ist die Anwendung wissenschaftlicher Gestaltungs- und Arbeitsmethoden Gegenstand der Bewertung. Über weitere Bewertungskriterien informieren die Lehrenden die Studierenden im Rahmen der Themenfestlegung. Nach Bewertung der Hausarbeit übermitteln die Lehrenden der jeweiligen örtlichen Studienortverwaltung bis zu einer von dieser gesetzten Frist die vergebenen Noten für die ihnen zugeteilten Studierenden mitsamt einer Begründung. Von dort erfolgt sodann die Noteneintragung im Hochschulverwaltungsprogramm. Der Termin zur Notenbekanntgabe ist vom Prüfungsausschuss im jeweiligen Prüfungskalender festgelegt. Eine vorherige Notenbekanntgabe ist zu unterlassen.

4. Wiederholung

Bei Nichtbestehen kann die Hausarbeit einmal wiederholt werden. Für den Wiederholungsversuch gelten dieselben Verfahrensschritte wie beim Erstversuch. Grundsätzlich betreut und bewertet die oder der im Erstversuch beteiligte Lehrende auch den Wiederholungsversuch. In Ausnahmefällen entscheidet über einen Wechsel ausschließlich das Prüfungsamt, welches die im Einzelfall betroffene örtliche Studienortverwaltung um geeignete Vorschläge bitten kann.

Das Datum der Themenfestlegung und die sich daraus ergebene Abgabefrist sind durch die Lehrenden abermals auf dem Formular „Ausgabeprotokoll“ zu dokumentieren (zweifache

Ausfertigung). Die Lehrenden informieren ihre örtliche Studienortverwaltung sodann über die Abgabefrist, damit von dort die fristgerechte Abgabe der Hausarbeit überprüft werden kann.

Bei wiederholtem Nichtbestehen erfolgt eine Zweitkorrektur. Die Zweitkorrekturen werden nach der in der Grundordnung der HSPV NRW festgelegten Rangfolge durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Führt diese zu einer anderen Benotung, ist eine Einigung im Rahmen der vorgegebenen Noten anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird eine Drittkorrektur durchgeführt, welche ebenfalls nach der in der Grundordnung festgelegten Rangfolge durch den Prüfungsausschuss bestimmt wird.

Hinweise:

Im Hinblick auf die Themenvergabe und die Zeitplanung ist zu berücksichtigen, dass insbesondere bei der Notwendigkeit der Wiederholung einer Hausarbeit eine zeitliche Überschneidung mit weiteren zu erbringenden Prüfungsleistungen der Studierenden nicht ausgeschlossen werden kann. Ein Anspruch auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ergibt sich hieraus nicht.

Eine Verwertung, z. B. Weitergabe oder Veröffentlichung einer Hausarbeit, ist nur mit Zustimmung der Lehrenden und der Studierenden zulässig. Zum Zwecke der Plagiatskontrolle kann eine Hausarbeit in eine Datenbank aufgenommen werden.

gez. Martin Bornträger
Vorsitzender des Prüfungsausschusses Bachelor